



Dario Galli\*

## Haftung für Stauanlagen nach Stauanlagengesetz

Der Autor präsentiert in diesem Beitrag die wesentlichen Erkenntnisse seiner im Jahre 2021 erschienenen Dissertation zu den Haftungsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Stauanlagen (StAG)<sup>1</sup>, in der er sich mit der Haftung für die dem StAG-Haftungsregime unterstehenden Stauanlagen befasst hat.<sup>2</sup>

L'auteur présente dans cette contribution les principales conclusions de sa thèse parue en 2021 sur les dispositions en matière de responsabilité de la loi fédérale sur les ouvrages d'accumulation (LOA), dans laquelle il s'est penché sur la responsabilité pour les ouvrages d'accumulation soumis au régime de responsabilité de la LOA.

### Inhalt

- I. Einleitung
- II. Regelungsmaterie des StAG
- III. Geltungsbereich der StAG-Haftungsbestimmungen
  1. Legaldefinition von «Stauanlage»
  2. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich
    - 2.1. Sachlicher Geltungsbereich
    - 2.2. Örtlicher Geltungsbereich
  3. Keine Beschränkung der StAG-Haftung auf einzelne Anlagenteile
- IV. Haftungssubjekt
  1. Allgemeines
  2. Betreiberin
    - 2.1. Vor Inbetriebnahme der Stauanlage
    - 2.2. Ab Inbetriebnahme der Stauanlage
  3. Eigentümerin
- V. Haftungsvoraussetzungen
  1. Gefährdungshaftung nach Art. 14 Abs. 1 StAG
  2. Gefährdungshaftung nach Art. 14 Abs. 2 StAG und Art. 21 StAG
    - 2.1. Überwälzung der Kosten behördlicher Schadensabwehr
    - 2.2. Überwälzung der Kosten privater Schadensabwehr
- VI. Sonderfragen
  1. Beweissicherung bei grösserem Schadensereignis
  2. Grossschadensregelung
  3. Exkurs: Werkeigentümerhaftung
    - 3.1. Allgemeines
    - 3.2. Bestimmungsgemässer Gebrauch von Talsperren
    - 3.3. Ursache des Werkmangels
- VII. Fazit

### I. Einleitung

PIERRE TERCIER hielt 1990 am Schweizerischen Juristentag fest: «La Suisse est l'un des pays au monde où existe la plus forte concentration de barrages et de digues en tous genres: deux cents environ sont de grande dimension et soumis à des contrôles réguliers; huit cents plus petits relèvent en revanche d'un régime cantonal (quand il en existe un!).»<sup>3</sup> Heute existieren in der Schweiz rund 1200 Stauanlagen<sup>4,5</sup> wovon 25 höher als 100 Meter und vier davon sogar höher als 200 Meter sind.<sup>6</sup> Die Schweiz kann daher als «Stauanlagen-Land» bezeichnet werden.<sup>7</sup> Die Vielzahl von Stauanlagen ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass im Alpenland Schweiz viele topografische und hydrologische Vorteile den Bau von Stauanlagen begünstigen.<sup>8</sup> Aus diesem Grund werden in der Schweiz rund 60% der Elektrizität durch Wasserkraft produziert.<sup>9</sup>

Stauanlagen sind Ingenieurmeisterleistungen.<sup>10</sup> Trotzdem wohnt Stauanlagen – unabhängig von ihrer Grösse – ein erhebliches Gefährdungs- und Schädigungspotenzial inne,<sup>11</sup> das zum Beispiel mit jenem von

\* Dr. iur. DARIO GALLI, Rechtsanwalt, LL.M., ist Senior Associate bei der Walder Wyss AG, Zürich.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Stauanlagen vom 1. Oktober 2010 (Stauanlagengesetz, StAG), SR 721.101.

<sup>2</sup> DARIO GALLI, Die Haftungsbestimmungen des Stauanlagengesetzes (Art. 13–21 StAG), Diss. Freiburg, Zürich/Basel/Genf 2021 (= AISUF 418). Das Manuskript der Dissertation wurde Ende Oktober 2020 fertiggestellt und vereinzelt auf den Stand Ende März 2021 gebracht.

<sup>3</sup> PIERRE TERCIER, L'indemnisation des préjudices causés par des catastrophes en droit suisse, ZSR 109 (1990) II, 73–288, 143.

<sup>4</sup> Nach der Legaldefinition von «Stauanlage» (Art. 3 Abs. 1 StAG) sind jedoch noch viel mehr Bauwerke als Stauanlagen zu qualifizieren (GALLI [FN 2], Rz. 281–295).

<sup>5</sup> GALLI (FN 2), Rz. 23.

<sup>6</sup> BUNDESAMT FÜR ENERGIE, Talsperren, die der Oberaufsicht des Bundes unterstellt sind, 23. März 2018, <<https://www.bfe.admin.ch>> > Versorgung > Aufsicht und Sicherheit > Talsperren > Dokumente, *passim*.

<sup>7</sup> GALLI (FN 2), Rz. 23.

<sup>8</sup> GALLI (FN 2), Rz. 23.

<sup>9</sup> BUNDESAMT FÜR ENERGIE, Stand der Wasserkraftnutzung in der Schweiz am 31. Dezember 2021, <<https://www.bfe.admin.ch>> > Versorgung > Erneuerbare Energien > Wasserkraft (besucht am 1.9.2022).

<sup>10</sup> In diesem Sinne auch JACQUES FOURNIER, Vers un nouveau droit des concessions hydroélectriques, Diss. Freiburg 2002 (= AISUF 212).

<sup>11</sup> PIERRE TERCIER/CHRISTIAN ROTEN, La responsabilité civile imposée aux exploitants d'ouvrages d'accumulation selon la Loi sur les

Kernkraftwerken vergleichbar ist.<sup>12</sup> Insbesondere das Versagen des Absperrbauwerkes kann aufgrund der zerstörerischen Kraft von austretendem Wasser katastrophale Folgen zeitigen.<sup>13</sup> Eine Stauanlage kann jedoch auch während des Normalbetriebs (zum Beispiel bei Spülungen)<sup>14</sup> Schaden verursachen.<sup>15</sup>

Die Schweiz blieb bislang von grösseren Stauanlagenunfällen verschont. Soweit ersichtlich, haben nur fünf Schweizer Stauanlagen versagt.<sup>16</sup> Allerdings starben im Jahre 2000 aufgrund einer gebohrten Druckwasserleitung der Stauanlage «Cleuson-Dixence» (VS) mehrere Personen.<sup>17</sup>

Nicht nur Stauanlagenunfälle verursachen hohe Kosten, sondern auch der drohende Bruch des Absperrbauwerkes oder das drohende Überschwappen von Wasser (Beinahe-Stauanlagenunfälle). Im Frühjahr 2017 wurden wegen des drohenden Bruchs des Absperrbauwerkes der im US-Staat Kalifornien gelegenen «Oroville-Talsperre» fast 200'000 Personen evakuiert.<sup>18</sup> Ursächlich für den drohenden Bruch des Absperrbauwerkes waren beschädigte Abflusskanäle.<sup>19</sup> Die Kosten für Notfallmassnahmen und Reparaturen beliefen sich auf über USD 1 Milliarde.<sup>20</sup>

## II. Regelungsmaterie des StAG

Das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene StAG<sup>21</sup> hat neben der Haftung für Stauanlagen auch die Sicherheit von Stauanlagen zum Gegenstand (Art. 1 StAG).<sup>22</sup> Zudem stellt das StAG aufsichtsrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen auf.<sup>23</sup>

Die vorliegend interessierenden Haftungsbestimmungen sind im 3. Kapitel («Haftpflicht») des StAG enthalten (Art. 13–21 StAG). Neben einer privatrechtlichen Gefährdungshaftung für den durch eine Stauanlage verursachten Schaden (Art. 14 Abs. 1 StAG) statuiert das StAG eine weitere privatrechtliche (Art. 14 Abs. 2

StAG) und zudem eine öffentlich-rechtliche (Art. 21 StAG) Gefährdungshaftung für Schadenabwehrkosten.

Nachfolgend zeige ich den Geltungsbereich der StAG-Haftungsbestimmungen auf (Kapitel III), erläutere wer das Subjekt der StAG-Haftung ist (Kapitel IV) und lege dar, unter welchen Voraussetzungen das Haftungssubjekt bei Stauanlagenunfällen und Beinahe-Stauanlagenunfällen haftet (Kapitel IV). Weiter erkläre ich, welche besonderen Massnahmen der Staat bei grösseren Schadensereignissen und einem Grossschaden ergreifen kann bzw. muss und beantworte ich Fragen zur Haftungskonkurrenz (Kapitel VI).

## III. Geltungsbereich der StAG-Haftungsbestimmungen

### 1. Legaldefinition von «Stauanlage»<sup>24</sup>

Stauanlagen im Sinne der Legaldefinition (Art. 3 Abs. 1 StAG) sind Bauwerke bestehend aus einem (mindestens teilweise) künstlichen Absperrbauwerk<sup>25</sup> und einem (mindestens teilweise) künstlichen Stauraum<sup>26</sup>, die Wasser und Feststoffe<sup>27</sup> aufstauen, speichern oder zurückhalten.<sup>28</sup> Die Nebenanlagen<sup>29</sup> sind hingegen nicht konstitutiv für eine Stauanlage im Sinne der Legaldefinition. Irrelevant für die Qualifikation eines Bauwerkes als Stauanlage sind der Typ<sup>30</sup> und die Grösse<sup>31</sup> des Bauwerkes.

Stauanlagen sind Werke im Sinne der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 Abs. 1 OR<sup>32</sup>), denn das Absperrbauwerk ist ein stabiles Bauwerk, das dauerhaft mit dem Erdboden verbunden ist und von Menschen künstlich gebaut (beziehungsweise hergestellt) wird. Aber auch der (dauerhaft oder temporär) mit Wasser und Feststoffen gefüllte Stauraum gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Werk im Sinne von Art. 58 Abs. 1 OR.<sup>33</sup> Der Stauraum wurde nämlich künstlich angelegt und kann infolge dauerhafter Bodenveränderung Personen schädigen. Die Nebenanlagen sind zwar nicht konstitutiv für eine Stauanlage im Sinne der Legaldefinition. Aber auch sie gelten, sofern vorhanden, als Werke im Sinne der Werkeigentümerhaftung.

Ein Bauwerk, das kein Wasser und keine Feststoffe aufstauen, speichern oder zurückhalten kann, gilt nicht als Stauanlage. Stillgelegte Stauanlagen gelten solange als Stauanlagen im Sinne der Legaldefinition, als sie

ouvrages d'accumulation, in: Risques majeurs: perception, globalisation et management. Actes du 5<sup>e</sup> Colloque transfrontalier CLUSE (Genf, September 2000), Anhang 3 (CD-ROM): L'expert, le politique et l'opinion publique face aux risques, Genf 2001, 1–6, 1.

<sup>12</sup> YANNICK KÄLIN, Das neue Stauanlagengesetz – Quo vadis?, HAVE 3/2017, 249–255, 255.

<sup>13</sup> GALLI (FN 2), Rz. 8–21 mit Beispielen.

<sup>14</sup> GALLI (FN 2), Rz. 97.

<sup>15</sup> GALLI (FN 2), Rz. 8.

<sup>16</sup> GALLI (FN 2), Rz. 13–19.

<sup>17</sup> GALLI (FN 2), Rz. 20–21.

<sup>18</sup> ANDREAS FREY, Die Angst vor der Sintflut, NZZ am Sonntag vom 19. Februar 2017, 53–54.

<sup>19</sup> ANDREAS FREY, Die Angst vor der Sintflut, NZZ am Sonntag vom 19. Februar 2017, 53–54.

<sup>20</sup> RALPH VARTABEDIAN, Repair costs for Oroville Dam exceed \$1 billion, L.A. Times vom 6. September 2018, B1.

<sup>21</sup> Zur Gesetzgebungsgeschichte des StAG siehe GALLI (FN 2), Rz. 178–201.

<sup>22</sup> Einlässlich zu den Sicherheitsvorschriften: GALLI (FN 2), Rz. 126–159.

<sup>23</sup> Einlässlich zur Aufsicht über Stauanlagen: GALLI (FN 2), Rz. 160–175.

<sup>24</sup> GALLI (FN 2), Rz. 281–306 mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>25</sup> GALLI (FN 2), Rz. 73.

<sup>26</sup> GALLI (FN 2), Rz. 74.

<sup>27</sup> GALLI (FN 2), Rz. 69.

<sup>28</sup> GALLI (FN 2), Rz. 282–287.

<sup>29</sup> GALLI (FN 2), Rz. 75–92.

<sup>30</sup> GALLI (FN 2), Rz. 54–71.

<sup>31</sup> GALLI (FN 2), Rz. 160–165.

<sup>32</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

<sup>33</sup> Siehe die Nachweise bei GALLI (FN 2), Rz. 293 (Anm. 673).

Wasser und Feststoffe aufstauen, speichern oder zurückhalten können.

Als Stauanlagen im Sinne der Legaldefinition gelten folglich Talsperren<sup>34</sup>, Flusssperren<sup>35</sup>, Pumpspeicherbecken<sup>36</sup>, Sedimentationsbecken<sup>37</sup> und Beschnieungsbecken<sup>38</sup>. Aber zum Beispiel auch Netze und andere leichte Verbauungen, Deiche, Anlagen des Siedlungswasserbaus und Schwimmbecken sowie Fisch- und Feuerwehrweiher gelten als Stauanlagen im Sinne der Legaldefinition.

Durch die Natur (zum Beispiel infolge einer Lawine, eines Murgangs oder eines Erdbebens) geschaffene Zustände, die Wasser aufstauen, speichern oder zurückhalten, gelten nicht als Stauanlagen im Sinne der Legaldefinition. Auch natürliche Retentionsräume (zum Beispiel Seen, Teiche oder Überschwemmungsgebiete) gelten mangels Vorliegens eines Bauwerkes nicht als Stauanlagen im Sinne der Legaldefinition. Wird hingegen der Stauraum eines natürlichen Retentionsraums durch ein Absperrbauwerk vergrössert, gelten dieses Absperrbauwerk und der natürliche Retentionsraum (Stauraum) als Stauanlage im Sinne der Legaldefinition.

## 2. Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich<sup>39</sup>

### 2.1. Sachlicher Geltungsbereich

Nicht alle Stauanlagen unterstehen dem StAG (Art. 2 Abs. 1 StAG *e contrario* und Art. 2 Abs. 2 lit. b StAG), wobei von jenen, die dem StAG unterstehen, wiederum nicht alle dem Haftungsregime des StAG unterstehen (Art. 13 StAG *e contrario*).<sup>40</sup> In sachlicher Hinsicht untersteht eine Stauanlage dem StAG-Haftungsregime, wenn zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die Stauanlage (inkl. Nebenanlagen, sofern vorhanden) untersteht dem StAG (vgl. Kapitel III.2.1.a) und schützt nicht ausschliesslich vor Naturgefahren (vgl. Kapitel III.2.1.b).

#### a) Dem StAG unterstellte Stauanlagen

Eine Stauanlage im Sinne der Legaldefinition (vgl. Kapitel III.1) untersteht automatisch dem StAG, wenn sie gewisse Grösseparameter erreicht oder überschreitet (Art. 2 Abs. 1 StAG), es sei denn die Aufsichtsbehörde des Bundes<sup>41</sup> habe die Stauanlage durch Verfügung vom Geltungsbereich des StAG ausgenommen, weil sie kein besonderes Gefährdungspotenzial birgt (Art. 2 Abs. 2 lit. b StAG). Im Umkehrschluss unterstehen somit Stauanlagen im Sinne der Legaldefinition nicht dem StAG und damit auch nicht dem StAG-Haftungsregime, wenn

sie die gesetzlichen Grösseparameter nicht erreichen oder überschreiten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für Stauanlagen, die zwar die gesetzlichen Grösseparameter nicht erreichen oder überschreiten, aber ein besonderes Gefährdungspotenzial bergen und welche die Aufsichtsbehörde des Bundes durch Verfügung dem StAG unterstellt hat (Art. 2 Abs. 2 lit. a StAG).

#### b) Dem StAG-Haftungsregime unterstehende Stauanlagen

Stauanlagen im Sinne der Legaldefinition, die vom sachlichen Geltungsbereich des StAG erfasst sind, unterstehen auch dem StAG-Haftungsregime, es sei denn sie schützen ausschliesslich vor Naturgefahren (Art. 13 StAG). Als Stauanlagen im Sinne von Art. 13 StAG gelten Stauanlagen mit einem Rückhaltebecken<sup>42</sup>. Sie dienen nämlich dazu, bei besonderen Witterungsverhältnissen Wasser und Feststoffe zurückzuhalten und schützen dadurch die Unterlieger<sup>43</sup> vor Naturgefahren. Im Umkehrschluss unterstehen Stauanlagen mit einem Staubecken<sup>44</sup> dem StAG-Haftungsregime. Denn Stauanlagen mit einem Staubecken stauen Wasser auf bzw. speichern Wasser,<sup>45</sup> zum Beispiel zur Erzeugung von elektrischer Energie oder für die künstliche Beschnieung.<sup>46</sup>

### 2.2. Örtlicher Geltungsbereich

In örtlicher Hinsicht unterstehen Binnenstauanlagen<sup>47</sup>, binationale Stauanlagen<sup>48</sup> und ausländische Stauanlagen<sup>49</sup> dem Haftungsregime. Materielles Schweizer Privatrecht – und damit auch das StAG-Haftungsregime (Art. 14 Abs. 1 und 2 StAG) – ist bei internationalen Stauanlagenunfällen<sup>50</sup>, in denen Schweizer Gerichte international direkt zuständig sind, anwendbar, wenn es die Geschädigten wählen (Art. 138 IPRG). Die öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung nach Art. 21 StAG ist auf Binnenstauanlagen automatisch anwendbar. Art. 21 StAG ist aufgrund des Auswirkungsprinzips aber auch auf binationale Stauanlagen und ausländische Stauanlagen automatisch anwendbar, wenn diese in der Schweiz befindliche Rechtsgüter unmittelbar bedrohen.<sup>51</sup> Denn in diesem Fall wirkt sich der (teilweise) im Ausland zugetragene Sachverhalt meines Erachtens ausreichend auf das Schweizer Staatsgebiet aus.<sup>52</sup>

<sup>34</sup> GALLI (FN 2), Rz. 56–57.

<sup>35</sup> GALLI (FN 2), Rz. 58–60.

<sup>36</sup> GALLI (FN 2), Rz. 62.

<sup>37</sup> GALLI (FN 2), Rz. 63.

<sup>38</sup> GALLI (FN 2), Rz. 64.

<sup>39</sup> GALLI (FN 2), Rz. 307–329, 340–369 und 1063–1107 jeweils mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>40</sup> Siehe die Abbildung 13 bei GALLI (FN 2), 108.

<sup>41</sup> GALLI (FN 2), Rz. 168.

<sup>42</sup> GALLI (FN 2), Rz. 65–71.

<sup>43</sup> GALLI (FN 2), Rz. 66 (Anm. 167).

<sup>44</sup> GALLI (FN 2), Rz. 56–64, insbesondere auch Rz. 55 (Anm. 129).

<sup>45</sup> Zur Unterscheidung zwischen Aufstau und Speicherung von Wasser siehe GALLI (FN 2), Rz. 282.

<sup>46</sup> GALLI (FN 2), Rz. 45 und 49.

<sup>47</sup> GALLI (FN 2), Rz. 340.

<sup>48</sup> GALLI (FN 2), Rz. 342.

<sup>49</sup> GALLI (FN 2), Rz. 341.

<sup>50</sup> GALLI (FN 2), Rz. 365.

<sup>51</sup> A.M. betreffend USG und GSchG: BGer Urteil vom 27. August 2004, 1A.178/2003 E. 4 «Entgegen der Meinung des Regierungsrates kann aus dem Territorialitätsprinzip nur abgeleitet werden, dass Art. 59 USG und Art. 54 GSchG einzig auf Ereignisse anzuwenden sind, die auf schweizerischem Boden stattgefunden haben.»

<sup>52</sup> GALLI (FN 2), Rz. 369.

### 3. Keine Beschränkung der StAG-Haftung auf einzelne Anlageteile<sup>53</sup>

Die gesamte Stauanlage (das heisst das Absperrbauwerk, der Stauraum und die Nebenanlagen) untersteht dem StAG-Haftungsregime. Es ist folglich irrelevant, ob sich das charakteristische Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG einer Stauanlage beim Absperrbauwerk, bei den Nebenanlagen oder sonst wo verwirklicht (oder zu verwirklichen droht).

## IV. Haftungssubjekt<sup>54</sup>

### 1. Allgemeines

Das Subjekt der StAG-Haftung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 und 2 StAG sowie Art. 21 StAG (Haftungssubjekt) ist jene Person, die eine Stauanlage besitzt, baut oder betreibt (Betreiberin). Ist die Betreiberin nicht die Eigentümerin der Stauanlage, haftet die Eigentümerin solidarisch mit der Betreiberin. Eine Person (das heisst ein Privater oder das Gemeinwesen<sup>55</sup>) gilt folglich entweder qua Betreiberstellung (vgl. Kapitel IV.2) oder qua Eigentümerstellung (vgl. Kapitel IV.3) als Haftungssubjekt.

### 2. Betreiberin

Das StAG unterscheidet bei der Ermittlung der Betreiberin zwei Phasen: die Phase vor Inbetriebnahme der Stauanlage (vgl. Kapitel IV.2.1) und die Phase ab Inbetriebnahme der Stauanlage (vgl. Kapitel IV.2.2). Dabei können pro Phase mehrere Personen Betreiberinnen und damit ein/das Haftungssubjekt sein.

#### 2.1. Vor Inbetriebnahme der Stauanlage<sup>56</sup>

Vor Inbetriebnahme der Stauanlage gilt jene Person, welche die Stauanlage baut, als Haftungssubjekt (Bauherrin). Als Bautätigkeit gilt nicht nur die Erstellung der Stauanlage, sondern jede bauliche Massnahme (zum Beispiel Umbau-, Anbau-, Unterhalts-, Wiederherstellungs-, Erneuerungs- oder Rückbauarbeiten).

Bauherrin ist jene Person, die den Bau einer Stauanlage, das heisst die diesbezüglichen Planer- und Bauleistungen, veranlasst. Es handelt sich um jene Person, die auf der «obersten Vertragsebene» eine vertragliche Beziehung zu den in den Bau involvierten Personen (zum Beispiel Planer, Totalunternehmer oder Generalunternehmer) hat (direkte Bauherrin). Ist diese Person nicht die eigentliche Initiatorin des Baus der Stauanlage, ist die Person, die den Bau der Stauanlage indirekt (zum Beispiel via verschiedene Rechtssubjekte) veranlasste, das heisst in Auftrag gab, auch als Bauherrin anzusehen (indirekte Bauherrin).

### 2.2. Ab Inbetriebnahme der Stauanlage<sup>57</sup>

Ab Inbetriebnahme der Stauanlage gilt jene Person, welche die Stauanlage besitzt (Besitzerin) oder betreibt (Betreiberin im engeren Sinne) als Haftungssubjekt.

*Besitzerin* einer Stauanlage ist jene Person, welche die technischen Mittel besitzt, die ihr die tatsächliche Gewalt über die Stauanlage vermitteln (zum Beispiel Schlüssel oder Zugangscodes). Zusätzlich muss die Inhaberin der technischen Mittel wissen, über welche Stauanlage ihr die technischen Mittel die tatsächliche Gewalt vermitteln. Indizien für den Besitz an einer Stauanlage sind zudem das Unterhalten beziehungsweise Instandhalten<sup>58</sup> und die Überwachung<sup>59</sup> der Stauanlage. Bei kleineren Stauanlagen, die lediglich aus einem Absperrbauwerk und einem Stauraum bestehen, also über keine Nebenanlagen sowie Umzäunung und dergleichen verfügen, verschafft kein technisches Mittel die tatsächliche Gewalt über die Stauanlage. In diesem Fall gilt als Besitzerin, wer (i) weiss, wo sich der Standort der Stauanlage befindet und (ii) die Stauanlage unterhält beziehungsweise instand hält sowie überwacht.

*Betreiberin im engeren Sinne* ist jene Person, die aus der Stauanlage unmittelbar den wirtschaftlichen Nutzen zieht. Unter wirtschaftlichem Nutzen ist der (künftige) Geldzufluss (zum Beispiel in Form von Betriebseinnahmen) zu verstehen; dabei ist unerheblich, ob die Betreiberin im engeren Sinne gewinnstrebig ist. Auf wessen Gefahr die Stauanlage betrieben wird, ist irrelevant. Als Betreiberin im engeren Sinne gilt zudem auch jene Person, die darüber entscheiden kann, ob sie die Stauanlage betreiben will. Es handelt sich um jene Person, welche die Befehlsgewalt über die für den Betrieb notwendigen Personen und die tatsächliche Gewalt über die notwendigen Fahrnisgegenstände innehat.

### 3. Eigentümerin

Als Eigentümerin einer Stauanlage gilt aufgrund des Akzessionsprinzips (Art. 667 Abs. 1 und 2 ZGB<sup>60</sup>) die Grundeigentümerin. Wird eine Stauanlage im Baurecht (Art. 675 Abs. 1 ZGB) errichtet, ist nicht die Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Stauanlage steht, sondern die Inhaberin des Baurechts die Eigentümerin der Stauanlage (Werkeigentümerin). In beiden Fällen können mehrere Personen als Eigentümerinnen der Stauanlage und damit als Haftungssubjekt gelten.

<sup>53</sup> GALLI (FN 2), Rz. 330–339 mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>54</sup> GALLI (FN 2), Rz. 409–540 mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>55</sup> Art. 14 Abs. 4 StAG; GALLI (FN 2), Rz. 511–523.

<sup>56</sup> GALLI (FN 2), Rz. 421–429.

<sup>57</sup> GALLI (FN 2), Rz. 430–468.

<sup>58</sup> GALLI (FN 2), Rz. 150.

<sup>59</sup> GALLI (FN 2), Rz. 152.

<sup>60</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

## V. Haftungsvoraussetzungen

### 1. Gefährdungshaftung nach Art. 14 Abs. 1 StAG<sup>61</sup>

Das Haftungssubjekt haftet für den Schaden (Personenschaden, Sachschaden und immateriellen Schaden) nach Art. 14 Abs. 1 StAG, wenn dieser infolge Verwirklichung des charakteristischen Risikos im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG verursacht wird und wenn zwischen der Verwirklichung des charakteristischen Risikos im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG sowie dem Schaden ein (adäquater) Kausalzusammenhang besteht.<sup>62</sup> Die Widerrechtlichkeit der Rechtsgutsverletzung ist hingegen keine Haftungsvoraussetzung.<sup>63</sup>

Das *charakteristische haftungsbegründende Risiko* einer Stauanlage (charakteristisches Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG) verwirklicht sich, wenn aus einer Stauanlage Wasser austritt und deswegen der Wasserstand im Unterliegergebiet<sup>64</sup> plötzlich und unnatürlich stark ansteigt.

Tritt Wasser irregulär<sup>65</sup> aus einer Stauanlage aus, verwirklicht sich in aller Regel<sup>66</sup> das charakteristische Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG, da das Doppelkriterium «plötzlicher und unnatürlich starker Anstieg des Wasserstands im Unterliegergebiet» erfüllt ist. Hingegen verwirklicht sich nicht bei jedem regulären<sup>67</sup> Wasseraustritt das charakteristische Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG. Es ist mithilfe des Doppelkriteriums «plötzlicher und unnatürlich starker Anstieg des Wasserstands im Unterliegergebiet» zu prüfen, ob sich das charakteristische Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG im Einzelfall tatsächlich verwirklicht hat.

Verwirklicht sich aufgrund eines Wasseraustritts das charakteristische Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG, haftet das Haftungssubjekt für den vom Wasser und/oder von den mitgeschwemmten Feststoffen (das heisst Schlamm oder anderen Materialien)<sup>68</sup> verursachten Schaden im Unterliegergebiet.

Das Vorliegen des (*adäquaten*) *Kausalzusammenhangs* zwischen der Verwirklichung des charakteristischen Risikos im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG und dem Schaden ist grundsätzlich zu bejahen, wenn Wasser aus einer Stauanlage austritt und deswegen der Wasserstand im Unterliegergebiet plötzlich und unnatürlich stark ansteigt und in der Folge Schaden durch das ausgetretene Wasser und/oder die ausgetretenen Feststoffe verursacht wird. Das Haftungssubjekt haftet jedoch nicht für Schaden nach Art. 14 Abs. 1 StAG, wenn es nachweist, dass der Schaden durch eines der in Art. 15 StAG aufge-

zählten Ereignisse (höhere Gewalt, grobes Verschulden des Geschädigten, Sabotage, Terrorismus oder kriegerische Ereignisse) verursacht wurde.<sup>69</sup>

### 2. Gefährdungshaftung nach Art. 14 Abs. 2 StAG und Art. 21 StAG<sup>70</sup>

Das Haftungssubjekt haftet gemäss einem dualen Haftungssystem für Schadenabwehrkosten:

Art. 21 StAG statuiert eine öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung für die Kosten behördlicher Schadensabwehr (vgl. Kapitel V.2.1).

Art. 14 Abs. 2 StAG statuiert eine privatrechtliche Gefährdungshaftung für die Kosten privater Schadensabwehr (vgl. Kapitel V.2.2).

#### 2.1. Überwälzung der Kosten behördlicher Schadensabwehr

Die gemäss Verwaltungsrecht für die Schadensabwehr zuständigen Behörden<sup>71</sup> können nach Art. 21 StAG ihre infolge direkter<sup>72</sup> und indirekter<sup>73</sup> Schadenabwehrmassnahmen erlittenen Kosten (Kosten behördlicher Schadensabwehr) durch Verfügung auf das Haftungssubjekt überwälzen, wenn die ergriffenen behördlichen Schadenabwehrmassnahmen erforderlich und verhältnismässig sind. Die Schadensabwehr ist erforderlich, wenn sich das charakteristische Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG von einer dem StAG-Haftungsregime unterstellten Stauanlage zeitlich nahe zu verwirklichen droht und deswegen die Rechtsgüter Leib, Leben und/oder Eigentum der Unterlieger<sup>74</sup> bedroht sind. Behördliche Schadenabwehrmassnahmen sind verhältnismässig, wenn sie geeignet, erforderlich und verhältnismässig im engeren Sinne sind.

Eine weitere Haftungsvoraussetzung von Art. 21 StAG ist das Vorliegen eines (adäquaten) Kausalzusammenhangs zwischen der unmittelbar drohenden Verwirklichung des charakteristischen Risikos im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG und den ergriffenen behördlichen Schadenabwehrmassnahmen. Dieser adäquate Kausalzusammenhang fehlt, wenn das Haftungssubjekt nachweist, dass die Kosten behördlicher Schadensabwehr durch eines der in Art. 15 StAG aufgezählten Ereignisse (höhere Gewalt, grobes Verschulden des Geschädigten, Sabotage, Terrorismus oder kriegerische Ereignisse) verursacht wurden. Keine Haftungsvoraussetzung ist hingegen ein widerrechtliches Verhalten des Haftungssubjekts.

<sup>61</sup> GALLI (FN 2), Rz. 543–728 mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>62</sup> GALLI (FN 2), Rz. 636–651.

<sup>63</sup> GALLI (FN 2), Rz. 724.

<sup>64</sup> GALLI (FN 2), Rz. 66 (Anm. 167).

<sup>65</sup> GALLI (FN 2), Rz. 110–116.

<sup>66</sup> GALLI (FN 2), Rz. 116 zu gewissen ausgenommenen Sachverhalten.

<sup>67</sup> GALLI (FN 2), Rz. 94–109.

<sup>68</sup> GALLI (FN 2), Rz. 555–556.

<sup>69</sup> Einlässlich zu diesem Katalog an Entlastungsgründen: GALLI (FN 2), Rz. 668–720.

<sup>70</sup> GALLI (FN 2), Rz. 825–1059 mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>71</sup> Infrage kommen die Behörden aller Staatsebenen (GALLI [FN 2], Rz. 864; WALTER FELLMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band III, Bern 2015, Rz. 1874).

<sup>72</sup> GALLI (FN 2), Rz. 874 und 886–887.

<sup>73</sup> GALLI (FN 2), Rz. 875 und 878–885.

<sup>74</sup> GALLI (FN 2), Rz. 66 (Anm. 167).

Gegen Verfügungen gestützt auf das StAG kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 29 Abs. 1 StAG). Das Haftungssubjekt kann folglich gegen Kostenverfügungen gestützt auf Art. 21 StAG Beschwerde (Art. 44 VwVG<sup>75</sup>) beim Bundesverwaltungsgericht führen. Dies gilt jedoch nur, wenn eine Bundesbehörde eine solche Kostenverfügung erlässt. Erlassen hingegen kommunale oder kantonale Behörden solche Kostenverfügungen gestützt auf Art. 21 StAG, können das oder die vom kantonalen Verfahrensrecht vorgesehenen Rechtsmittel an eine kantonale Beschwerdeinstanz, nicht aber an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sind die kantonalen Rechtsmittel ausgeschöpft, kann gegebenenfalls Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82–89 BGG<sup>76</sup>) an das Bundesgericht ergriffen werden.

## 2.2. Überwälzung der Kosten privater Schadensabwehr

Die Privaten, das heisst jene Personen, deren Rechtsgüter Leib, Leben und/oder Eigentum bedroht sind (Rechtsgutsträger), können die erlittenen Kosten verhältnismässiger privater Schadensabwehr (unter Ausschluss des entgangenen Gewinns) nur nach Art. 14 Abs. 2 StAG auf das Haftungssubjekt überwälzen, wenn der Staat sie mittels indirekter Schadenabwehrmassnahmen (zum Beispiel mittels eines Evakuierungsbefehls)<sup>77</sup> dazu verpflichtet hat, private Schadenabwehrmassnahmen zu ergreifen. Tat er dies nicht und haben die Privaten auf eigene Initiative private Schadenabwehrmassnahmen ergriffen, können die Privaten die entstandenen Kosten privater Schadensabwehr nicht gestützt auf Art. 14 Abs. 2 StAG auf das Haftungssubjekt überwälzen. Demgegenüber muss das Gericht nicht prüfen, ob die Schadenabwehr erforderlich war: Das StAG fingiert nämlich die Erforderlichkeit der privaten Schadenabwehrmassnahmen.

Eine weitere Haftungsvoraussetzung von Art. 14 Abs. 2 StAG ist das Vorliegen eines (adäquaten) Kausalzusammenhangs zwischen den vom Bedrohten erlittenen Kosten privater Schadensabwehr und den behördlichen indirekten Schadenabwehrmassnahmen. Es ist irrelevant, ob die anordnende Behörde für die Ergreifung behördlicher Schadenabwehrmassnahmen zuständig oder ob die private Schadensabwehr überhaupt notwendig gewesen ist. Damit wird vermieden, dass das Haftungssubjekt sich von seiner Haftung mit der Begründung befreien kann, die behördlichen Schadenabwehrmassnahmen seien von einer unzuständigen Behörde ergriffen worden oder die privaten Schadenabwehrmassnahmen seien gar nicht notwendig gewesen. An diesem adäquaten Kausalzusammenhang fehlt es, wenn das Haftungssubjekt nachweist, dass die Kosten privater Schadensabwehr durch eines der in Art. 15 StAG aufge-

zählten Ereignisse (höhere Gewalt, grobes Verschulden des Geschädigten, Sabotage, Terrorismus oder kriegerische Ereignisse) verursacht wurden. Keine Haftungsvoraussetzung ist hingegen ein widerrechtliches Verhalten des Haftungssubjekts.

## VI. Sonderfragen

### 1. Beweissicherung bei grösserem Schadensereignis<sup>78</sup>

Bei einem *grösseren Schadensereignis* – das wegen der Verwirklichung des charakteristischen Risikos im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG einer dem StAG-Haftungsregime unterstehenden Stauanlage eingetreten ist – ist der Bundesrat verpflichtet, den Sachverhalt rasch nach dem Stauanlagenunfall zu erheben (Art. 17 Abs. 1 StAG).

Ein «grösseres Schadensereignis» – das kein Grossschaden im Sinne von Art. 19 StAG und Art. 20 StAG sein muss – liegt vor, wenn eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt ist:

- Die Rechtsgüter vieler Personen wurden verletzt, das heisst, es gibt viele Geschädigte. Dies dürfte meistens der Fall sein, wenn ganze Quartiere, Ortsteile oder Ortschaften verwüstet werden. Da die Schweiz dicht besiedelt ist, dürften bei einem Stauanlagenunfall häufig die Rechtsgüter vieler Personen verletzt werden.
- Das Schadensgebiet ist gross oder erstreckt sich über das Territorium mehrerer Kantone.

Den Sachverhalt erhebt der Bundesrat, indem er mittels öffentlicher Bekanntmachung (im Bundesblatt und in anderen Medien) alle geschädigten Personen auffordert, die Schädigung zu melden (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 StAG). Die Geschädigten können die Rechtsgutsverletzungen (inklusive Datum und Ort) innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung in der vorgegebenen Form bei der vorgesehenen Stelle melden und belegen oder mindestens plausibilisieren (Schädigungsmeldung). Der Empfänger der Schädigungsmeldung ist verpflichtet, die rechtzeitig eingegangenen Schädigungsmeldungen zu verifizieren. Der Bundesrat ist verpflichtet, gestützt auf die rechtzeitig eingegangenen Schädigungsmeldungen ein Verzeichnis über alle gemeldeten Schädigungen zu erstellen (Schädigungsverzeichnis).

Das Schädigungsverzeichnis unterstützt die Geschädigten, den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen der Verwirklichung des charakteristischen Risikos im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG und dem erlittenen Schaden zu beweisen (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 StAG). Das Schädigungsverzeichnis erleichtert den Geschädigten mit anderen Worten die Beweisführung. Daraus geht nämlich hervor, dass die Rechtsgutsverletzungen (aufgrund derer der Schaden verursacht wurde) in der Nähe der Stauanlage und am Tag des Stauanlagenunfalls entstanden sind.

<sup>75</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG), SR 172.021.

<sup>76</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG), SR 173.110.

<sup>77</sup> GALLI (FN 2), Rz. 971 mit Hinweis auf Rz. 878–879.

<sup>78</sup> GALLI (FN 2), Rz. 1108–1201 mit weiteren Hin- und Nachweisen.

## 2. Grossschadensregelung<sup>79</sup>

Bei einem *Grossschaden* – der wegen (drohender) Verwirklichung des charakteristischen Risikos im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG einer dem StAG-Haftungsregime unterstehenden Stauanlage verursacht wurde – kann die Bundesversammlung eine Entschädigungsordnung aufstellen. Der Bundesrat kann gegebenenfalls besondere versicherungsrechtliche Vorschriften erlassen; diese besonderen versicherungsrechtlichen Vorschriften gelten zusammen mit der Entschädigungsordnung als Grossschadenordnung (Art. 19 Abs. 1–4 StAG und Art. 20 Abs. 1 und 2 StAG). Der Bundesrat ist zudem verpflichtet, vorsorgliche Massnahmen zu ergreifen (Art. 19 Abs. 5 StAG).

Ein Grossschaden liegt vor, wenn bei einem Stauanlagenunfall damit zu rechnen ist, dass

- die für die Deckung des Schadens (Personenschaden, Sachschaden, immaterieller Schaden und Kosten privater Schadensabwehr sowie jeder weitere reine Vermögensschaden) verfügbaren Mittel der haftpflichtigen und der versicherungspflichtigen Personen nicht ausreichen, um alle Ansprüche zu befriedigen (Unterdeckung); oder
- wegen der vielen Geschädigten (und der Komplexität der tatsächlichen Verhältnisse, der geschätzten Dauer des Gerichtsverfahrens und der verfügbaren Ressourcen der Gerichte) das ordentliche Verfahren, das heisst, das ordentliche Zivilverfahren nach ZPO<sup>80</sup> und die Vollstreckung von Forderungen nach SchKG<sup>81</sup> sowie SchGG<sup>82</sup> nicht durchgeführt werden können (Undurchführbarkeit des ordentlichen Verfahrens).

In der *Entschädigungsordnung*, die eine unselbstständige Parlamentsverordnung ist,<sup>83</sup> darf die Bundesversammlung nur Vorschriften erlassen, welche die beim jeweiligen Grossschaden sich typischerweise stellenden Probleme lösen. Bei einem Grossschaden infolge Unterdeckung darf die Bundesversammlung daher nur Massnahmen ergreifen, um die Unterdeckung zu beseitigen und die gerechte Verteilung der Mittel sicherzustellen.<sup>84</sup> Sie ist verpflichtet, Vorschriften betreffend die gerechte Verteilung der Mittel aufzustellen (Art. 19 Abs. 3 StAG und Art. 19 Abs. 4 lit. a StAG), und sie kann gegebenenfalls gewisse Verfahrensvorschriften erlassen (Art. 19 Abs. 4 lit. c StAG), eine Eidgenössische Erledigungsinstanz schaffen (Art. 19 Abs. 4 lit. c StAG) und Bundesbeiträge zahlen (Art. 19 Abs. 4 lit. b StAG). Demgegenüber ist die Bundesversammlung bei einem Grossschaden infolge Undurchführbarkeit des ordentlichen Verfahrens verpflichtet, Vorschriften zu erlassen,

um das Verfahren und damit die Schadensabwicklung zu vereinfachen. Sie kann weiter gewisse Verfahrensvorschriften aufstellen (Art. 19 Abs. 4 lit. c StAG) und eine Eidgenössische Erledigungsinstanz einsetzen (Art. 19 Abs. 4 lit. c StAG).

Im Falle eines Notstands wegen Unterdeckung – das heisst, wenn ein Stauanlagenunfall einen Notstand verursacht, der mit einem Staatsnotstand infolge kriegerischer Ereignisse vergleichbar ist – können die Versicherer die Kosten nicht mehr tragen (vgl. Art. 20 Abs. 1 StAG). Aus diesem Grund müssen die verfügbaren Mittel der versicherungspflichtigen Personen zweckmässig und koordiniert eingesetzt werden. Bei einem solchen Notstand ist der Bundesrat ermächtigt (Art. 20 Abs. 1 und 2 StAG), auf dem Gebiet der Privatversicherung (exklusive Haftpflichtversicherung) und der öffentlichen Versicherungen (Sozialversicherung und kantonale Gebäudeversicherungen) Vorschriften in einer unselbstständigen, gesetzesvertretenden Verordnung zu erlassen, welche die gleiche Wirkung wie Kriegsrisikoklauseln entfalten:<sup>85</sup> die Änderung der Leistungspflicht der Versicherungseinrichtungen (1), die Erhebung von Umlagebeiträgen bei den Versicherungsnehmern (2) und den Abzug der Umlagebeiträge von den Versicherungsleistungen (3).

Liegt möglicherweise ein Grossschaden vor, ist der Bundesrat verpflichtet (Art. 19 Abs. 5 StAG), sofort nach dem Stauanlagenunfall vorsorgliche Massnahmen in Form einer unselbstständigen, gesetzesvertretenden Verordnung zu ergreifen betreffend alle geltend gemachten, aber noch nicht erfüllten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen.<sup>86</sup> Dank diesen vorsorglichen Massnahmen behalten die Bundesversammlung und der Bundesrat ihre Entscheidungsfreiheit und werden nicht vor ein *fait accompli* gestellt. Zudem ist sichergestellt, dass alle Geschädigten rechtsgleich behandelt werden.

## 3. Exkurs: Werkeigentümerhaftung

### 3.1. Allgemeines

Ein Schaden kann infolge Verwirklichung des charakteristischen Risikos im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG verursacht werden. Ein Schaden kann jedoch auch durch das Risiko einer Stauanlage verursacht werden, das nicht als charakteristisches Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 1 StAG gilt.<sup>87</sup> In beiden Fällen kann das Haftungssubjekt (auch) gestützt auf andere ausservertragliche Haftungstatbestände, wie zum Beispiel die Werkeigentümerhaftung, für Schaden haften.<sup>88</sup>

Die Stauanlage ist ein Werk im Sinne von Art. 58 Abs. 1 OR.<sup>89</sup> Die Eigentümerin<sup>90</sup> der Stauanlage haftet gestützt

<sup>79</sup> GALLI (FN 2), Rz. 1202–1394 mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>80</sup> Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO), SR. 272.

<sup>81</sup> Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG), SR 281.1.

<sup>82</sup> Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 4. Dezember 1947, SR 282.11.

<sup>83</sup> GALLI (FN 2), Rz. 1386–1392 mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>84</sup> GALLI (FN 2), Rz. 1258.

<sup>85</sup> GALLI (FN 2), Rz. 1246.

<sup>86</sup> GALLI (FN 2), Rz. 1336 und 1394.

<sup>87</sup> GALLI (FN 2), Rz. 617–621.

<sup>88</sup> Zu anderen Haftungstatbeständen und zur Haftungskonkurrenz siehe GALLI (FN 2), Rz. 789–824.

<sup>89</sup> GALLI (FN 2), Rz. 293.

<sup>90</sup> GALLI (FN 2), Rz. 502–507.

auf die Werkeigentümerhaftung<sup>91</sup> für Schaden, den die mangelhafte Stauanlage verursacht.<sup>92</sup> Ein Werk im Sinne der Werkeigentümerhaftung gilt der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zufolge als mangelhaft, wenn es ausgehend von seinem zu erfüllenden Zweck und damit konkret beurteilt<sup>93</sup> fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist.<sup>94</sup> Ein Werkmangel liegt dann vor, wenn das Werk nicht die für seinen *bestimmungsgemässen*<sup>95</sup> Gebrauch erforderliche Sicherheit bietet.<sup>96</sup> Bei der Beurteilung, ob ein Werk mangelhaft oder mängelfrei ist, muss berücksichtigt werden, was sich nach objektiven Gesichtspunkten<sup>97</sup> und der Lebenserfahrung am fraglichen Ort zutragen kann.<sup>98</sup>

### 3.2. Bestimmungsgemässer Gebrauch von Talsperren

Es existieren verschiedene Typen von Stauanlagen,<sup>99</sup> die unterschiedlichen Zwecken dienen;<sup>100</sup> bei gewissen Stauanlagen sind zudem zusätzliche Anlagen (zum Beispiel Elektrizitätswerke) integriert. Deswegen lässt sich nicht allgemeingültig festhalten, welches der bestimmungsgemässe Gebrauch einer Stauanlage ist, da es nicht «die» Stauanlage gibt.<sup>101</sup> Es ging zu weit, an

dieser Stelle für alle Stauanlagentypen zu untersuchen, welches ihr bestimmungsgemässer Gebrauch ist. Ich beschränke mich daher nachfolgend auf einige Ausführungen zu den *Talsperren*<sup>102, 103</sup>.

Der Benutzer einer Talsperre darf davon ausgehen, dass er das öffentlich zugängliche Absperrbauwerk betreten und überqueren kann, ohne dass er in die Tiefe stürzt. Die Dammkrone<sup>104</sup> beziehungsweise Mauerkrone<sup>105</sup> ist folglich an den Seiten mit Abschränkungen zu versehen, damit niemand in die Tiefe stürzen kann.<sup>106</sup> Der Benutzer einer Talsperre darf weiter davon ausgehen, nicht in den Stauraum zu fallen, wenn er daran vorbeigeht oder -fährt. Gefährliche Stellen sind daher zu sichern oder zu signalisieren. Ist in die Talsperre ein Elektrizitätswerk integriert, müssen gefährliche Stellen umzäunt sein. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine Person anderswie einen Stromschlag erleiden kann.

Der Benutzer einer Talsperre kann davon ausgehen, im Stauraum in sicherer Entfernung zum Absperrbauwerk und zu anderen Anlagen baden zu können, ohne durch die Stauanlage gefährdet zu sein. Mithilfe von Schildern ist daher vor Stellen zu warnen, an denen nicht gebadet werden darf. Gegebenenfalls ist sogar der Zugang zum Wasser an gewissen Uferstellen durch bauliche Vorrichtungen zu verhindern.<sup>107</sup> Hingegen kann der Benutzer einer Talsperre nicht davon ausgehen, im Gewässer unterhalb der Stauanlage gefahrlos baden zu können. Talsperren sind so konzipiert, dass sie unterschiedlich viel Wasser ablassen (regulärer Wasseraustritt)<sup>108</sup>. Deswegen kann im Unterliegergebiet der Wasserstand plötzlich und unnatürlich stark ansteigen.<sup>109</sup> Dies bedeutet aber nicht, dass die Talsperre mangelhaft ist, zumal häufig mit Schildern<sup>110</sup> vor Schwallwasser gewarnt wird.<sup>111</sup>

Das Absperrbauwerk darf nicht brechen.<sup>112</sup> Die Triebwasserleitungen und Pumpspeicherröhren dürfen nicht bersten.<sup>113</sup> Schliesslich darf kein Wasser überschwappen.<sup>114</sup> Denn aus Talsperren darf Wasser nicht irregulär<sup>115</sup> austreten.

<sup>91</sup> Art. 58 Abs. 1 OR.

<sup>92</sup> RICCARDO JAGMETTL, *Energierrecht*, SBVR, Band VII, Basel 2005, Rz. 4703; CHRISTIAN ROTEN, *Intempéries et droit privé*, Diss. Freiburg 2000 (= AISUF 196), 486 (Rz. 1521); EMIL W. STARK, *Probleme der Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts*, ZSR 86 (1967) II, 1–192, 135–137; PIERRE TERCIER, *La responsabilité civile des centrales hydro-électriques et sa couverture*, ZSR 105 (1986) I, 297–335, 304–315; ROLF H. WEBER/BRIGITTA KRATZ, *Elektrizitätswirtschaftsrecht*, Bern 2004, § 10 Rz. 21.

<sup>93</sup> BK-BREHM, Art. 58 OR N 65 *in initio*.

<sup>94</sup> BGer Urteil vom 25. Februar 2019, 4A\_38/2018 E. 3.2; BGer Urteil vom 22. März 2016, 4A\_81/2015 E. 4 Ingress; BGer Urteil vom 23. März 2009, 4A\_20/2009 E. 2.1; BGE 130 III 736 E. 1.3 (741–742); einlässlich zu den zwei Mangelarten im Allgemeinen: BK-BREHM, Art. 58 OR N 56–61a.

<sup>95</sup> BGE 130 III 736 E. 1.5 (743), wonach der Werkeigentümer ausnahmsweise auch für *bestimmungswidrigen* Gebrauch des Werkes nach Art. 58 Abs. 1 OR haftet; siehe dazu auch CR CO I-WERRO/PERITAZ, Art. 58 N 17.

<sup>96</sup> BGer Urteil vom 14. Mai 2020, 4A\_145/2020 E. 6; BGer Urteil vom 25. Februar 2019, 4A\_38/2018 E. 3.2; BGer Urteil vom 22. März 2016, 4A\_81/2015 E. 4 Ingress; BGer Urteil vom 23. März 2009, 4A\_20/2009 E. 2.1; BGE 130 III 736 E. 1.3 (741–742); Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 13. August 2019, ZK-BER.2019.27 E. 4.1, in: SJZ 116 (2020), 434.

<sup>97</sup> BGer Urteil vom 23. März 2009, 4A\_20/2009 E. 2.1.

<sup>98</sup> BGer Urteil vom 2. März 2005, 4C.386/2004 E. 2.1; siehe auch URS HESS-ODONI, *Bauhaftpflcht*, Dietikon 1994, Rz. 884.

<sup>99</sup> GALLI (FN 2), Rz. 54–71.

<sup>100</sup> GALLI (FN 2), Rz. 44–53.

<sup>101</sup> Ob ein Werk mangelhaft ist, prüft das Bundesgericht anhand des Kriteriums des bestimmungsgemässen Gebrauchs. Mit diesem Kriterium lässt sich aber die Mangelhaftigkeit eines Werkes nur hinsichtlich des *unmittelbaren* Gebrauchs durch die Benutzer (z.B. fehlendes Treppengeländer in einem Gebäude) eruieren. Bei Stauanlagen steht jedoch der *mittelbare* «Gebrauch» der Stauanlage durch die Unterlieger im Vordergrund. Dies gilt auch betreffend andere Anlagen, wie z.B. Kernkraftwerke. Beim mittelbaren Gebrauch ist bei der Prüfung der Mangelhaftigkeit des Werkes anstelle des Kriteriums des bestimmungsgemässen Gebrauchs darauf abzustellen, ob das Werk die berechtigten Sicherheitserwartungen der Unterlieger bzw. der Allgemeinheit erfüllt (vgl. im Allgemeinen: HUBERT STÖCKLI, *Abgesang auf die Werkeigentümerhaftung*, in: Karin Müller/Jörg

Schwarz [Hrsg.], *Auf zu neuen Ufern! Festschrift für Walter Fellmann*, Bern 2021, 109–122, 114).

<sup>102</sup> Zu diesem Begriff siehe GALLI (FN 2), Rz. 56–57.

<sup>103</sup> Zu alledem GALLI (FN 2), Rz. 782–788.

<sup>104</sup> Die «Dammkrone» ist der oberste Teil eines Dammes (GALLI [FN 2], Rz. 782 [Anm. 1633]).

<sup>105</sup> Die «Mauerkrone» ist der obere Abschluss einer Mauer (GALLI [FN 2], Rz. 782 [Anm. 1634]).

<sup>106</sup> Vgl. BK-BREHM, Art. 58 OR N 68 (fehlende Abschränkung auf einem Flachdach).

<sup>107</sup> Vgl. Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 28. März 1969 E. 1, in: ZWR 1970, 284 *in fine*; BK-BREHM, Art. 58 OR N 65.

<sup>108</sup> GALLI (FN 2), Rz. 97.

<sup>109</sup> GALLI (FN 2), Rz. 585 und 611–616.

<sup>110</sup> GALLI (FN 2), Rz. 709 und Anm. 1446; siehe auch die Abbildungen 14 und 15 bei GALLI (FN 2), 233–234.

<sup>111</sup> Siehe auch BUNDESAMT FÜR JUSTIZ, *Rechtsgutachten* vom 30. Juli 1991 zur Oberaufsicht über die Sicherheitskontrollen der Talsperren, VPB 1/1993, Nr. 6, 60–91, 74.

<sup>112</sup> Vgl. auch TERCIER (FN 92), 309–310.

<sup>113</sup> Vgl. auch TERCIER (FN 92), 309–310.

<sup>114</sup> Vgl. auch TERCIER (FN 92), 309–310.

<sup>115</sup> GALLI (FN 2), Rz. 110–116.

### 3.3. Ursache des Werkmangels

Der Werkeigentümer haftet für eine mangelhafte (vgl. Kapitel VI.3.2) Talsperre jedoch nur dann, wenn die Ursache<sup>116</sup> des Werkmangels die fehlerhafte Herstellung oder der fehlerhafte Unterhalt ist.<sup>117</sup> Mit anderen Worten haftet der Werkeigentümer nicht automatisch nach Art. 58 Abs. 1 OR nur weil zum Beispiel das Absperrbauwerk der Talsperre gebrochen ist.<sup>118</sup> Der Geschädigte muss folglich beweisen,<sup>119</sup> dass beim Bau oder Betrieb der Talsperre staatliche Sicherheitsvorschriften<sup>120</sup> nicht eingehalten oder verletzt wurden.<sup>121</sup> Wurden zum Beispiel beim Bau der Talsperre die staatlichen Vorschriften an die Erdbebensicherheit eingehalten und bricht das Absperrbauwerk der Talsperre trotzdem wegen eines Erdbebens, dürfte es an einem Werkmangel fehlen.<sup>122</sup> Etwas anderes gilt nur, wenn die Stauanlage nicht ordnungsgemäss unterhalten und überwacht wurde.

## VII. Fazit

Die Einführung einer Gefährdungshaftung für grosse bzw. besonders gefährliche Stauanlagen war angesichts ihres Schadenspotenzials und der lückenhaften Regelung im Vorgängererlass des StAG überfällig.<sup>123</sup> Positiv zu würdigen ist, dass das StAG nicht nur eine

Gefährdungshaftung für Stauanlagenunfälle (Art. 14 Abs. 1 StAG) enthält, sondern auch für Beinahe-Stauanlagenunfälle (Art. 14 Abs. 2 StAG und Art. 21 StAG). Insbesondere die Statuierung einer privatrechtlichen Gefährdungshaftung der Betreiberin bei Beinahe-Stauanlagenunfällen für die Kosten privater Schadensabwehr war klug. Denn gemäss Bundesgericht würde die Betreiberin *de lege lata* nicht für solche Schadenabwehrgeschichten gestützt auf eine allgemeine privatrechtliche Haftungsnorm haften.<sup>124</sup>

Verbesserungswürdig erscheinen mir unter anderem zwei Punkte: *Erstens* fehlt ein bundesrechtliches Haftpflichtversicherungsobligatorium für die dem StAG-Haftungsregime unterstehenden Stauanlagen. Dies ist angesichts der grossen Gesamtschadenssumme bei einem (Beinahe-)Stauanlagenunfall nicht nachvollziehbar. *De lege ferenda* ist im StAG folglich ein bundesrechtliches Haftpflichtversicherungsobligatorium einzuführen und den Geschädigten ein direktes Forderungsrecht (verbunden mit einem Einredenausschluss), unter anderem gegenüber dem Versicherer, einzuräumen.<sup>125</sup> *Zweitens* ist der in Art. 15 StAG enthaltene Katalog von Entlastungsgründen zu extensiv und daher nicht sachgerecht. Problematisch ist insbesondere der Entlastungsgrund «höhere Gewalt». Denn Hochwasser und Erdbeben sind die grössten Risiken für Stauanlagen. Die Gefährdungshaftung nach Art. 14 Abs. 1 StAG wurde unter anderem deswegen eingeführt, weil der Eigentümer einer Stauanlage bei solchen Naturereignissen nicht gestützt auf die Werkeigentümerhaftung haften dürfte. Es ist daher stossend, dass sich der Schädiger auch von seiner Gefährdungshaftung nach Art. 14 Abs. 1 StAG befreien kann und die Geschädigten das Risiko tragen, leer auszugehen. Aus diesem Grund sollte aus Billigkeitsüberlegungen der Entlastungsgrund «höhere Gewalt» gestrichen werden.<sup>126</sup>

<sup>116</sup> BSK OR I-KESLER, Art. 58 N 14.

<sup>117</sup> Z.B. FRANZ WERRO, *La responsabilité civile*, 3. Aufl., Bern 2017, Rz. 793.

<sup>118</sup> G.L.M. EMIL W. STARK, Die weitere Entwicklung unseres Haftpflichtrechts, ZSR 100 (1981) I, 365–384, 383 (Anm. 55); wohl a.M. HANSPETER STRICKLER, Die Entwicklung der Gefährdungshaftung, Diss. St. Gallen, Zürich 1982, 69, dem zufolge bei einem Bruch des Absperrbauwerkes immer ein Mangel vorliegt, eine Haftung jedoch infolge «Unterbruchs» des Kausalzusammenhangs entfällt: «Folglich haftet der Eigentümer einer Dammanlage mit Vorbehalt der Einreden aus grobem Drittverschulden und höherer Gewalt schlechthin für jeden Schaden, der wegen eines Werkmangels besteht. Soweit also ein Staudamm ohne äusseren Anlass bricht, haftet der Werkeigentümer. Hingegen entfällt eine Haftung nach Art. 58 OR, wenn das Schadensereignis das Resultat einer äusseren Veranlassung wie Gletscher- und Felsabbruch, Lawinen, Erdbeben oder Sabotageakte ist. In diesen Fällen ist einer Haftbarmachung aufgrund von Art. 58 OR der Erfolg versagt, womit sich ausgerechnet bei dieser wichtigen Gruppe von Schadensursachen eine Lücke im geltenden Haftpflichtsystem offenbart.» Siehe zur Rechtslage bei Zerstörung des Werks im Allgemeinen: BSK OR I-KESLER, Art. 58 N 19.

<sup>119</sup> Z.B. Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 13. August 2019, ZKBER.2019.27 E. 5.6, in: SJZ 116 (2020), 434.

<sup>120</sup> Sicherheitsvorschriften betreffend die konstruktive Sicherheit: GALLI (FN 2), Rz. 133–148; Sicherheitsvorschriften betreffend den Betrieb und Unterhalt: GALLI (FN 2), Rz. 149–152.

<sup>121</sup> Vgl. ROTEN (FN 92), 489 (Rz. 1529); TERCIER (FN 92), 309–311; siehe auch HERBERT CERUTTI, Gravierende Versicherungslücke bei Staudämmen, NZZ vom 4. Juni 1992, 19, wonach eine Haftung des «Talsperreneigners oder -betreibers» nach Art. 58 Abs. 1 OR infrage kommt, wenn dieser «bei Gefahr eines Dammkronenbruchs den Wasserspiegel nicht rechtzeitig absenkt.» Vgl. im Allgemeinen: BSK OR I-KESLER, Art. 58 N 15.

<sup>122</sup> Vgl. STARK (FN 118), 383 (Anm. 55) «Wenn aber ein Erdbeben oder die von einem ganz ausserordentlichen Bergsturz in den Stausee verursachte Sturzstelle einen Staudamm aufreisst, wird – je nach den Umständen – der Beweis eines Mangels schwierig sein.»; siehe auch CERUTTI (FN 121), 19. Vgl. im Allgemeinen: BSK OR I-KESLER, Art. 58 N 15.

<sup>123</sup> Zu alledem: GALLI (FN 2), Rz. 186 und 205.

<sup>124</sup> BGE 117 II 259 E. 3 (269–270); siehe dazu GALLI (FN 2), Rz. 835–836.

<sup>125</sup> Einlässlich dazu GALLI (FN 2), Rz. 277 und 279 jeweils mit weiteren Hin- und Nachweisen.

<sup>126</sup> GALLI (FN 2), Rz. 711 mit weiteren Hin- und Nachweisen.